

# Preisblatt

Anlage 2 zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Für die Abwasserbeseitigung werden ab dem 01.09.2021 folgende Entgelte erhoben:

## 1. Schmutzwasserbeseitigungsentgelt

### 1.1 Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohneinheiten. Er beträgt für jede Wohneinheit 9,00 € je Monat. Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m <sup>3</sup> /h	Grundpreis pro Monat
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	9,00 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	45,00 €
bis Qn 10 / Q3 = 16	56,25 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	67,50 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	78,75 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	112,50 €
über Qn 60 / Q3 = 100	168,75 €

Anschlüsse ohne  
Messeinrichtung 9,00 €

Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich 16,41 €.

### 1.2 Definition Wohneinheit

Als Wohneinheit im Sinne dieses Preisblattes ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sind und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügen. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Gewerbekunden in einem Wohnhaus (z. B. Büros, Praxen, kleine Ladengeschäfte), die über den Anschluss des Wohnhauses versorgt werden und deren Leistungsvorhaltung nicht über den 3-fachen durchschnittlichen Bedarf einer Wohneinheit hinausgeht, werden als eine Wohneinheit betrachtet.

### 1.3 Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,05 €.

## 2. Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt

Das Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt beträgt je m<sup>3</sup> 0,75 €.

## 3. Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

### 3.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt jährlich 42,00 €/abflussloser Sammelgrube.

### 3.2 Mengenpreis

Das Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je abgefahrenen m<sup>3</sup> 13,64 €.

## 4. Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

### 4.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt jährlich 42,00 €/Kleinkläranlage.

### 4.2 Mengenpreis

Das Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je abgefahrenen m<sup>3</sup> 18,87 €.

## 5. Entgelt für zusätzliche Schlauchlängen über 30 m

Für den Mehraufwand von zusätzlich auszulegenden Schlauchlängen über 30 m hinaus wird bei der Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ein Entgelt von 2,50 € je angefangenen Meter berechnet.

## 6. Entgelt für eine Leerfahrt bei dezentraler Abwasserbeseitigung

Für die vom Kunden zu verantwortende Leerfahrt des durch den Verband beauftragten Dritten bei der Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird ein Entgelt von 50,00 € berechnet.

## 7. Entgelt für einen Havarieeinsatz

Für zusätzliche Fahrten im Havariefall (Entsorgungen außerhalb des Tourenplanes und der regulären Arbeitszeit des beauftragten Dritten) wird für die Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zusätzlich eine Transportkostenpauschale von 493,85 € berechnet.

## 8. Schmutzwasserbeseitigungsentgelt für Starkverschmutzer

8.1 Wird in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so erhöht sich das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der stärkeren Verschmutzung. Die Verschmutzungswerte werden, soweit sie nicht durch Messung ermittelt werden, nach den Verschmutzungsgraden (mittlerer Verschmutzungswert), die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Schmutzwassereinleitern ergeben, durch den Verband berechnet.

8.2 Bei der Berechnung nach mittleren Verschmutzungswerten erhöht sich das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wie folgt:

1. Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H.

für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

2. Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen als biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5):

von 300 bis 600 mg/l um 15 v. H.

für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

3. Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

von 400 bis 800 mg/l um 10 v. H.

für jede weiteren angefangenen 400 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.

Die Zuschläge nach Nr. 1, 2 und 3 werden nebeneinander berechnet.

8.3 Weist der Entgeltschuldner aufgrund eines von dem Verband zugelassenen Messprogramms durch Vorlage von Messwerten nach, dass das gewogene Mittel der Messergebnisse im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von den nach Abs. 1 festgesetzten Verschmutzungswerten abweicht, ist der Entgeltberechnung das gewogene Mittel der Messwerte zugrunde zu legen.

### **9. Höhe des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung**

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt 4,09 € je m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Fläche.

### **10. Höhe des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,07 € je m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Fläche.

### **11. Höhe der Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband zu erstatten. Diese werden ermittelt auf der Grundlage der tatsächlich erwachsenen Aufwendungen und Kosten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

### **12. Abschlagszahlungen, Rechnungslegung, Zahlung und Zahlungstörungen**

12.1 Die Entgeltschuld nach §§ 13 bis 16 AEB des Verbandes entsteht mit der Abrechnung des Veranlagungszeitraumes gemäß § 17 AEB.

12.2 Veranlagungszeitraum gemäß Pkt. 12.1 und § 17 AEB ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

12.3 Das Abwasserentgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

12.4 Der Verband erstellt zum 31.12. jeden Jahres eine Jahresendabrechnung. Während des Veranlagungszeitraums sind Abschläge zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. auf das Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt und die Entgelte nach Pkt. 3.1 und 4.1 zu zahlen. Der Abschlagszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

12.5 In den Fällen der Pkt. 3.2 und 4.2 entsteht die Entgeltschuld mit der Entleerung der Kleinkläranlage und der abflusslosen Grube. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

12.6 Baukostenzuschüsse und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

12.7 Kann ein dem Verband erteilter Einziehungsauftrag aus Gründen, die der Kontoinhaber zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

12.8 Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 € erhoben. Der Zahlungsverzug beginnt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, soweit nicht eine schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgte. Zusätzlich wird jede Geldschuld mit 5 % bzw. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

12.9 In besonderen Härtefällen können Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung oder Erlass der Baukostenzuschüsse und der Grundstücksanschlusskosten gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Verband. Punkt 12.8 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.